

11.05.2011

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

A Problem

1.

Nach alter Rechtslage wurde der zeitgleiche Bezug von Leistungen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder vermieden. Nach Änderungen des Statuts für europäische Abgeordnete und des § 13 Abs. 3 EuAbgG ist diese Anrechnung entfallen. Für den Fall eines zeitgleichen Bezugs von Leistungen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und dem Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen bedarf es daher nunmehr einer Regelung.

2.

§ 9 Abs. 5 AbgG NRW verhindert eine Fortzahlung von Übergangsgeld bei erneutem Erwerb eines Anspruchs auf Abgeordnetenbezüge infolge der Rückkehr in den Landtag Nordrhein-Westfalen. Eine entsprechende Regelung für den Fortfall des Anspruchs auf Übergangsgeld bei Erwerb eines Anspruchs auf Abgeordnetenbezüge nach anderen Abgeordnetengesetzen fehlt, obwohl beide Fallgestaltungen nach dem Zweck des Übergangsgeldes, den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern, gleich gelagert sind.

3.

Die Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks zur Mitte einer Wahlperiode für die Dauer von fünf Jahren nach § 10 Abs. 4 AbgG erfordert bei personellen Veränderungen nach einem Wahlperiodenwechsel aufwändige Nachwahlen, die durch eine Anpassung der Amtsdauer der Vertreterversammlung an die Dauer der Wahlperiode vermieden werden können.

Datum des Originals: 11.05.2011/Ausgegeben: 18.05.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4.

Die numerisch bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern im Vorstand des Versorgungswerks in § 10 Abs. 5 AbgG kann bei Wegfall oder Hinzukommen einer Fraktion nach einem Wahlperiodenwechsel zu Ungleichgewichten führen. Daher ist eine Regelung sinnvoll, die sich an der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen orientiert. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes findet zudem die Beteiligung ehemaliger Abgeordneter bisher keine Berücksichtigung.

5.

Ein Mitglied des Landtags, das die Mindestzeit für den Bezug einer Rente aus dem Versorgungswerk nicht erfüllt, hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ein Wahlrecht zwischen einer Versorgungsabfindung und der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es besteht Bedarf, den Beamten, Richtern und Soldaten ein vergleichbares Wahlrecht zu schaffen und statt der Versorgungsabfindung die Möglichkeit der Berücksichtigung der Mandatszeit als Dienstzeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten, Richter und Soldaten zu eröffnen.

6.

Um die Vergleichbarkeit des Leistungsspektrums des Versorgungswerks mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, die derzeit bestehende Altersuntergrenze für den frühesten möglichen Bezug der Altersrente vom 60. auf das 62. Lebensjahr anzuheben. Ein Erhalt der Vergleichbarkeit des Leistungsspektrums mit der gesetzlichen Rentenversicherung ist notwendig, um die Beiträge an das Versorgungswerk nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG als Sonderausgaben geltend machen zu können. Parallel soll in Anpassung an die Regelungen der übrigen berufsständischen Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen eine Anhebung des Regel-Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr erfolgen.

7.

Die bestehende Regelung zum Anspruch auf Hinterbliebenenrente in § 10 Abs. 9 AbgG kann im Fall von Anwartschaften, die auf freiwilligen Beitragszahlungen beruhen, dazu führen, dass Hinterbliebene keinen Rentenanspruch haben und zugleich auch kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht. Auch können freiwillige Beiträge verloren gehen, weil zwar eine allein auf Pflichtbeiträgen beruhende Anwartschaft des Mitglieds und der Hinterbliebenen besteht, freiwillige Beiträge unter der Mindestgrenze von 36 Monaten bei der Berechnung der Rente jedoch unberücksichtigt bleiben müssen. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen bei der Leistung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen sind sachlich nicht gerechtfertigt.

8.

Die nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages Beihilfeberechtigten haben die Möglichkeit, auf ihren dortigen Beihilfeanspruch zu verzichten. Das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen ordnet das Ruhen des hiesigen Beihilfeanspruchs an, wenn ein Beihilfeanspruch nach anderen Abgeordnetengesetzen besteht. Um im Falle eines Gebrauchmachens von der Verzichtsmöglichkeit nach dem Abgeordnetengesetz des Bundestages, auf das das Europaabgeordnetengesetz verweist, den Beihilfeanspruch nach dem Abgeordnetengesetz für Nordrhein-Westfalen zu erhalten, ist eine klarstellende Regelung dieser Fallgestaltung geboten.

9.

Die Erforderlichkeit einer Annahmeerklärung für den Mandatserwerb nach einer Landtagswahl ist seit der Änderung des Landeswahlgesetzes durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.2) entfallen; an deren Stelle tritt die Feststellung durch den Kreis- bzw. Landeswahlausschuss. Lediglich im Falle der Listennachfolge bleibt die Annahmeerklärung der Wahl für den Mandatserwerb erforderlich. § 18 AbgG knüpft den Erwerb des Anspruchs verschiedener Leistungen für neu gewählte Abgeordnete noch an die Annahme der Wahl und damit an die alte Rechtslage im Landeswahlgesetz.

Nach dem AbgG NRW entsteht der Anspruch auf die Abgeordnetenbezüge mit der Feststellung der Wahl und endet mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Dagegen sieht das AbgG NRW einen Anspruch auf Beihilfe bzw. auf Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen lediglich für den Zeitraum vor der Konstituierung des Landtags, nicht jedoch für den Zeitraum nach dem Ausscheiden vor. Auch die Regelung im Falle der Auflösung des Landtags sieht keinen Anspruch auf Vorsorge für den Krankheitsfall bis zum Ende der Zahlung der Abgeordnetenbezüge vor. Dies führt zu einer Lücke im Krankenversicherungsschutz.

Nach der Auflösung des Landtags werden die Abgeordnetenbezüge bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Neuwahl stattfindet. Die Beitragspflicht für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen entfällt jedoch bereits mit dem Ende der Wahlperiode. Deshalb ist der Anspruch auf die Abgeordnetenbezüge ab diesem Zeitpunkt um die auf die Beiträge entfallenden Bezüge zu reduzieren.

10.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 sind eingetragene Lebenspartnerschaften im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung wie Ehen zu behandeln. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzupassen.

11.

Das Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleiches - als Teil der zivilrechtlichen Ehescheidungsfolgenregelung - ist zum 1. September 2009 grundlegend neu geregelt worden. Die Folgeänderung des § 25 AbgG BT hat dazu geführt, dass nunmehr lediglich Ansprüche nach dem AbgG BT erfasst sind und somit die Rechtsgrundlage für den Versorgungsausgleich in Fällen, die auf Ansprüchen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder beruhen, entfallen ist.

12.

Die Übergangsbestimmung für das Versorgungswerk in § 35 Abs. 2 AbgG regelt die Wahl und Amtsdauer der ersten Vertreterversammlung auf der Grundlage der bisher geltenden Regelungen. Sie ist hinsichtlich der bereits abgeschlossenen Wahl entbehrlich; im Übrigen ist sie der Neuregelung in § 10 Abs. 4 AbgG anzupassen.

13.

Das Fraktionsgesetz verweist bei der Zuweisung von Geldleistungen in § 4 Abs. 1 FraktG auf den Haushaltsplan, ohne zu bestimmen, ob die in den Haushaltsvermerken genannten Beträge oder die Haushaltsansätze maßgeblich sind. Daher ist eine Klarstellung geboten.

14.

Das Fraktionsgesetz sieht in § 6 Satz 3 vor, dass Gegenstände, die aus Geldleistungen gemäß § 3 FraktG beschafft wurden, zu kennzeichnen sind und, soweit sie einen Wert von 410 EUR übersteigen, in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen sind. Die Kennzeichnungspflicht für Gegenstände mit einem Wert bis zu 410 EUR ist entbehrlich.

15.

§ 7 Abs. 6 FraktG sieht vor, dass die Geldleistungen zwingend zurückzuhalten sind, wenn die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung in Verzug ist. Dies kann zu unbilligen Härten führen, wenn die Fraktion den Verzug nicht zu vertreten hat. Daher soll dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags Ermessen eingeräumt werden.

16.

Im Übrigen besteht die Notwendigkeit von redaktionellen Änderungen für das Abgeordnetengesetz.

B Lösung

1.

Die beschriebenen Regelungslücken beim Zusammentreffen von Leistungen anderer Parlamente, insbesondere dem Europäischen Parlament, mit Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz NRW werden durch eine Ergänzung der Anrechnungsbestimmungen in § 7 und § 31 geschlossen.

2.

Das Übergangsgeld ruht neben dem Wiedereintritt in den Landtag auch bei dem Erwerb eines Mandats in anderen Parlamenten, das sind das Europäische Parlament, der Deutsche Bundestag oder ein anderes Landesparlament.

3.

Die Regelung in § 10 Abs. 4 AbgG zur Wahl der Vertreterversammlung wird geändert. Die Vertreterversammlung wird künftig zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung im Amt.

4.

Die Regelung in § 10 Abs. 5 AbgG zur Zusammensetzung des Vorstandes wird dahingehend geändert, dass sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen richtet. Zu den weiteren Mitgliedern gehören der Geschäftsführer, der schon nach der bisherigen Regelung dem Vorstand angehörte, sowie ein ehemaliges Mitglied des Landtags.

5.

Wenn die Mindestzeit für den Bezug einer Rente aus dem Versorgungswerk nicht erreicht wird, kann anstelle der Rückerstattung der Beiträge auch beantragt werden, dass die Mandatszeit als Dienstzeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt wird.

6.

Die Altersgrenzen in § 10 Abs. 8 AbgG werden für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, von 60 auf 62 Lebensjahre und von 65 auf 67 Lebensjahre angehoben.

7.

Die Regelung in § 10 Abs. 9 Satz 2 AbgG zu Anwartschaften für eine Hinterbliebenenrente, die auf freiwilligen Beitragszahlungen beruhen, wird gestrichen.

8.

Die Vorschrift bezieht auch den Anspruch nach dem Europaabgeordnetengesetz ein. Der Beihilfeanspruch in Nordrhein-Westfalen ruht dann nicht, wenn auf den Anspruch gegenüber dem anderen Parlament verzichtet wurde.

9.

Für den Beginn der Zahlungen an neue Abgeordnete ist künftig der Tag der Feststellung der Wahl durch den jeweiligen Wahlausschuss entscheidend. Nur bei Listennachfolge bleibt die Annahme der Wahl relevant.

Soweit keine Pflicht zur Beitragszahlung zum Versorgungswerk besteht, sind die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe zu kürzen.

Der Anspruch auf Beihilfe bzw. den Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beginnt und endet zu demselben Zeitpunkt wie der Anspruch auf die Abgeordnetenbezüge.

10.

Eingetragene Lebenspartnerschaften sind im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags von Nordrhein-Westfalen mit Ehen insoweit gleichzustellen, dass auch hieraus Hinterbliebenenversorgung erworben werden kann.

11.

Für den Versorgungsausgleich ist eine vollständige eigene Regelung ins Abgeordnetengesetz aufzunehmen.

12.

§ 35 Abs. 2 AbgG wird auf die Neuregelung in § 10 Abs. 4 AbgG abgestimmt. Für die Wahl und Amtsdauer der zweiten Vertreterversammlung wird eine Übergangsregelung geschaffen. Darüber hinaus wird eine Bestimmung für den bisher nicht geregelten Fall der Auflösung des Landtags aufgenommen.

13.

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 FraktG stellt klar, dass die Höhe des Grundbetrages, des Betrages für jedes Fraktionsmitglied und des Oppositionszuschlages jeweils im Haushalt festgesetzt wird und bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Landtags oder der Rolle der Fraktion als Regierungs- oder Oppositionsfraktion den Maßstab bildet.

14.

Die Pflicht, alle aus den Geldleistungen gemäß § 3 FraktG beschafften Gegenstände zu kennzeichnen, wird für Gegenstände unter 410 EUR aufgehoben.

15.

Die gebundene Entscheidung, bei Verzug der Vorlage der geprüften Rechnung die Geldleistungen zurückzuhalten, wird in eine Ermessensentscheidung umgewandelt.

C Kosten

Kosten können dadurch entstehen, dass künftig auch eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerinnen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach altem Recht geltend machen können.

Die Aufnahme der neuen Kürzungsbestimmungen schließt lediglich die Lücke, die durch das Inkrafttreten des Europäischen Abgeordneten-Statuts und die Änderung des Abgeordnetengesetzes des Bundestages entstanden ist. Einsparungen sind daher nur in geringerem Umfang zu erwarten. Dies gilt auch in Bezug auf die Streichung des Grundbetrages des Übergangsgeldes für die Fälle des Wechsels vom Landtag Nordrhein-Westfalen in den Deutschen Bundestag.

Der Möglichkeit der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten bei nicht Erreichen der Mindestvoraussetzungen für eine Rente aus dem Versorgungswerk steht die Abführung der eingezahlten Beiträge an den die Versorgung tragenden Dienstherrn gegenüber.

Mehrkosten aus der Eröffnung einer Wahlmöglichkeit der leistenden Beihilfestelle gemäß § 13 n.F. sind wegen der geringen Zahl der doppelt Anspruchsberechtigten nur in zu vernachlässigendem Umfang zu erwarten.

Die Änderung in § 18 Abs. 4 wird zu einer Einsparung führen, wenn diese Vorschrift einmal zu Anwendung kommt. Dies war bisher nicht der Fall.

Durch das Versorgungsausgleichsgesetz ist die interne Teilung als Regelfall eingeführt worden. Die Übernahme der internen Teilung in das System der Abgeordnetenbezahlung führt zu geänderten Scheidungsfolgen auch gegenüber dem Landtag. Inwieweit es hierdurch zu Mehrkosten kommt, ist nicht vorherzusagen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes

Artikel I

Siebtes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das **Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)** vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 255), wird wie folgt geändert:

Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgG NRW)

1. § 7 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

**§ 7
Anrechnung anderer Einkünfte; Doppelmandat**

...

"(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen, auch auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 75 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Übergangsgeld oder Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem anderen Landesparlament in Höhe von 65 Prozent der Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Versorgung, höchstens jedoch in Höhe von 55 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1,

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 75 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5.

wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen."

2. § 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Präsidium. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.“

3. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Landtags in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder ein Landesparlament ein, entfällt die Zahlung nach Absatz 2 und ruht die Zahlung nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt des Eintritts. Erfolgt der Wiedereintritt in den Landtag Nordrhein-Westfalen, wird bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag der Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 in der Summe höchstens 12 Monate gewährt.“

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal dreißig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung bleibt die Vertreterversammlung der vorhergehenden Wahlperiode im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Einzelheiten werden in

§ 8 Dienstreisen

...

(7) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

§ 9 Übergangsgeld

...

(5) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Landtags wieder in den Landtag ein, entfällt die Zahlung nach Absatz 2 und ruht die Zahlung nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt des Wiedereintritts. Bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag wird der Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 in der Summe höchstens 12 Monate gewährt.

§ 10 Versorgungswerk

...

(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal dreißig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren zur Mitte einer Wahlperiode gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahl-

einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Bemessung der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.“

5. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören der Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliges Mitglied des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Der Geschäftsführer wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.“

ordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Bemessung der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

§ 10 Versorgungswerk

...

(5) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

6. § 10 Abs. 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.
Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt."

7. In § 10 Abs. 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, tritt anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das 67. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr.“

§ 10 Versorgungswerk

...

(6) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,
4. Versorgungsabfindung: Erstattung von Beiträgen, Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages,

5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt.

§ 10 Versorgungswerk

...

(8) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen.

8. § 10 Abs. 9 Satz 2 wird gestrichen.

§ 10 Versorgungswerk

...

(9) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Soweit Anwartschaften auf freiwilligen Beitragszahlungen nach der Satzung des Versorgungswerks beruhen, setzt der Anspruch außerdem voraus, dass insgesamt mindestens 36 freiwillige Beiträge geleistet worden sind. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

9. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

...

"(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem maßgebenden anderen Abgeordnetengesetz auf Beihilfeleistungen verzichtet wird."

(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

10. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.“

11. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Die in den §§ 5, 6 Abs. 1 und 2 und § 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den §§ 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.“

§ 15

Abgeordnetenbezüge

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

§ 18

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 5, 6, 13 und 14 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach § 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach § 5 Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Abgeordnetenbezüge nach § 5 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

12. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.“

13. In § 22 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

14. In § 23 Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

§ 18

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

...

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den §§ 5 und 6 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

§ 22

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne des § 2 des Landesbeamtengesetzes, die Dienstbezüge erhalten, können nicht Mitglieder des Landtags sein.

§ 23

Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter bzw. eine Beamtin im Sinne des § 2 des Landesbeamtengesetzes, der bzw. die Dienstbezüge erhält, scheidet mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Landtag aus seinem bzw. ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ruhen von diesem Zeitpunkt an für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag, längstens jedoch bis zum Eintritt in den Ruhestand. Der Beamte bzw. die Beamtin hat das Recht, seine bzw. ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. Bei unfallverletzten Beamten und Beamtinnen bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und

15. In § 26 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

einen Unfallausgleich unberührt.

§ 26

Richter, Angestellte, Auszubildende

(1) Die §§ 22 bis 25 gelten entsprechend für Richter und Richterinnen des Landes. Für Angestellte und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 22 bis 25 sinngemäß.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist bei Angestellten die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln. Die Anrechnung im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung richtet sich nach § 4 Abs. 2.

16. Hinter § 31 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

§ 31

Weitergeltung alten Rechts

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Beginn der 14. Wahlperiode werden nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, abgegolten.

(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, tritt ein Bemessungssatz von 50,6 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 50,6 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 25,3 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 dieses Geset-

"(4) Übergangsgeld aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder einem anderen Landesparlament wird auf Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, entsprechend § 22 Abs. 6 des genannten Gesetzes angerechnet, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

(5) Soweit nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, Ansprüche der überlebenden Ehegatten von ehemaligen Mitgliedern des Landtags bestehen, können diese Ansprüche auch von eingetragenen Lebenspartnern oder –partner-innen geltend gemacht werden. Witwengeld- und Witwergeldansprüche von Witwen und Witwer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lebenspartnerschaft begründet haben, erlöschen mit dem Ende des Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes."

17. Hinter § 31 wird ein neuer § 31a eingefügt:

"§ 31a Versorgungsausgleich

(1) Anrechte auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, oder Renten aufgrund der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen werden

zes.

(3) Soweit Anspruch auf Leistungen nach § 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, besteht, richtet sich die Höhe nach § 13 dieses Gesetzes.

intern geteilt.

(2) Die Bewertung der Altersentschädigung bzw. Hilfskassenrente erfolgt nach § 39 Versorgungsausgleichsgesetz (unmittelbare Bewertung).

(3) Soweit die Ehe während der Mandatszeit nur zeitweise bestanden hat oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine Mindestmitgliedschaftsdauer noch nicht erreicht ist, wird die in die Mandatszeit fallende Ehezeit mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden Prozentsatz bewertet. Die Ehezeit innerhalb der Mindestmitgliedschaftszeit wird dabei mit dem entsprechenden Anteil der Mindestversorgung berücksichtigt.

(4) Bei einem nach § 10 Abs. 1 Vers-AusglG übertragenen Anrecht werden Zahlungen ab dem Zeitpunkt geleistet, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Leistungsanspruch aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat, dem er oder sie angehört oder einen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte, wenn er oder sie einem solchen System nicht angehört.

(5) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf deren Hinterbliebene über. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Ausgleichswert wird als Prozentsatz des nach § 31 Abs. 2 ermittelten Bemessungsbetrages festgesetzt."

18. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung.

§ 35

Übergangsbestimmungen für das Versorgungswerk

(1) Abweichend von § 10 Abs. 4 wird die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschlossen.

(2) Die erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks kann auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem in § 10 Abs. 4

„(2) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet abweichend von § 10 Abs. 4 mit der Wahl der zweiten

Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.“

Artikel II

Fünftes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Das **Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)** zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Geldleistungen, die aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes Fraktionsmitglied bestehen. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag). Die Höhe von Grundbetrag, Betrag für jedes Fraktionsmitglied und Oppositionszuschlag wird im Haushalt festgesetzt.“

2. § 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind, soweit sie einen Wert von 410 EUR übersteigen, zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen

vorgegebenen gewählt werden. Sie ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten der Satzung zu wählen. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der auf die Wahl der ersten Vertreterversammlung folgenden Wahlperiode gemäß § 10 Abs. 4 gewählt wird.

(3) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerks wird das Vermögen von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags treuhänderisch verwaltet.

Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW)

§ 4

Zuweisung und Bewirtschaftung der Geldleistungen

(1) Zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs erhalten die Fraktionen monatlich im Voraus Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. Die Geldleistung besteht aus einem gleich hohen Grundbetrag für jede Fraktion und aus einem Betrag für jedes Fraktionsmitglied. Fraktionen, die nicht die Landesregierung tragen, erhalten eine Zulage (Oppositionszuschlag).

§ 6

Buchführung

Die Fraktionen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des § 7 gesondert Buch zu führen. Die Buchführung kann nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erfolgen. Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind zu kennzeichnen und, soweit sie einen Wert von 410 Euro übersteigen, in einem besonderen Nachweis mit ihren um Ab-

nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.“

3. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Solange die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung im Verzug ist, sollen die Geldleistungen nach §§ 3 und 4 zurückgehalten werden.“

Artikel III Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

schreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.

§ 7 Rechnungslegung

...

(6) Solange die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung im Verzug ist, sind die Geldleistungen nach §§ 3 und 4 zurückzuhalten.

Begründung

Artikel I

zu Nr. 1

Mit der Föderalismusreform I ist die Gesetzgebungskompetenz für die Beamtenbesoldung der Landesbeamten vom Bund auf die Länder übergegangen. Regelungen, die Sonderzahlungen entsprechend dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung gewähren, sind daher möglich geworden. Um derartige Sonderzahlungen wie bisher nicht der Anrechnung zu unterwerfen, wird die bestehende Regelung auf diese – zukünftigen - Anwendungsfälle erweitert.

Zum 14.7.2009, mit Beginn der neuen Wahlperiode des Europäischen Parlaments, ist das Europäische Abgeordneten-Statut in Kraft getreten, das zwar die Rechtsgrundlage für umfangreiche Leistungen bildet, aber nur wenige Anrechnungsvorschriften enthält, die verhindern, dass es zum zeitgleichen Empfang doppelter Leistungen aus öffentlichen Kassen kommt. Zum selben Termin hat der Bundestag daher die Änderung des § 13 Abs. 3 EuAbgG beschlossen, der für Bundesbeamte und deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages eigene Anrechnungsbestimmungen enthält. Für Landesparlamente sind jedoch Regelungslücken geblieben, die die Fälle des Zusammentreffens zum einen von Abgeordnetenbezügen aus Nordrhein-Westfalen mit Übergangsgeld und Versorgung aus dem Bundestag und dem Europäischen Parlament sowie zum anderen von Versorgung nach altem Recht in Nordrhein-Westfalen (Altersentschädigung, Hinterbliebenenversorgung) und Übergangsgeld aus Bundestag und Europäischem Parlament betreffen. Das Zusammentreffen der Leistungen bei aktiven Abgeordneten ist in § 7 zu regeln, während die Anrechnung auf die Versorgung nach altem Recht in der Weitergeltungsvorschrift des § 31 ihren Platz hat.

zu Nr. 2

In § 8 Absatz 7 soll der Ältestenrat durch das Präsidium ersetzt werden. Nach langjähriger Verwaltungspraxis beteiligt der Präsident das Präsidium an der Entscheidung über Ausschussreisen. Diese bewährte Praxis soll bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen ebenfalls Anwendung finden.

zu Nr. 3

Aufgrund der bisherigen Regelung hatte ein Mitglied des Landtags, das in den Bundestag oder das Europäische Parlament – theoretisch auch in ein anderes Landesparlament – wechselte, einen anrechnungsfreien Anspruch auf den Grundbetrag des Übergangsgeldes für einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Landtag. Dies entsprach jedoch nicht der Zwecksetzung des Grundbetrages, die Kosten der Mandatsabwicklung zu erstatten. Durch die Änderung entfällt nun der Grundbetrag des Übergangsgeldes.

zu Nr. 4

Die Wahl der Vertreterversammlung zur Mitte einer Wahlperiode erfordert nach einem Wahlperiodenwechsel regelmäßig Nachwahlen, die durch eine Anpassung der Amtszeit der Vertreterversammlung an die Wahlperiode vermieden werden. Für die Übergangszeit zwischen dem Ende einer Wahlperiode und der Wahl einer neuen Vertreterversammlung zu Beginn der neuen Wahlperiode ist es erforderlich, die bisherige Vertreterversammlung im Amt zu belassen, um eine Kontinuität der Amtsgeschäfte zu gewährleisten.

zu Nr. 5

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird künftig nicht mehr gesetzlich festgeschrieben, sondern orientiert sich an der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Die Zusammensetzung des Landtags kann damit im Vorstand abgebildet werden, ohne dass es bei Hinzu kommen oder dem Wegfall einer Fraktion nach einem Wahlperiodenwechsel einer gesetzlichen Änderung bedarf. Durch die Erweiterung des Vorstandes um einen Vertreter der ehemaligen Abgeordneten wird deren Beteiligung an den laufenden Geschäften des Versorgungswerks ermöglicht.

zu Nr. 6

Ein Mitglied des Landtags, das die Mindestzeit für den Bezug einer Rente aus dem Versorgungswerk nicht erfüllt, hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag ein Wahlrecht zwischen einer Versorgungsabfindung und der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine solche Versorgungsabfindung bei Nichterreichen der Mindestzeiten gab es schon in den beiden Vorläufersystemen der Altersversorgung für die Mitglieder des Landtags nach dem AbgG NRW 1965 (Hilfskasse) und nach dem AbgG NRW 1979. Die Regelung nach dem AbgG NRW 1979 umfasste neben der Auszahlung der um 20 Prozent erhöhten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Versorgungsabfindung) sowie der Nachversicherung beim Rentenversicherungsträger auch die Berücksichtigung als Dienstzeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten, Richter und Soldaten. Die Neuregelung hat die Wiederherstellung des Wahlrechts nach altem Recht zum Ziel. Im Falle der Anrechnung als Dienstzeit werden die eingezahlten Beiträge an den die Versorgung tragenden Dienstherrn überführt. Aufgrund der Neuregelung der Versorgung im Wege einer beitragsfinanzierten Rente in einem eigenen Versorgungswerk als selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts müssen im Fall der Berücksichtigung der Mandatszeit als Dienstzeit im Besoldungs- und Versorgungsrecht die eingezahlten Beiträge an den Träger der Versorgung ausgekehrt werden. Anderenfalls hätten die verbleibenden Rentenempfänger Vorteile durch die nicht zu einer Leistung führenden Beiträge, während andererseits der Landeshaushalt oder ein anderer Haushalt, der die Anerkennung als Dienstzeit vornehmen muss, die Lasten trägt.

Zu Nr. 7

Um die notwendige Vergleichbarkeit des Leistungsspektrums des Versorgungswerks mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, die derzeit bestehende Altersuntergrenze für den frühesten möglichen Bezug der Altersrente vom 60. auf das 62. Lebensjahr anzuheben. In diesem Zusammenhang wird auch das Regel-Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Lebensjahre angehoben, um den Renteneintritt an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der übrigen berufsständischen Versorgungswerke in Nordrhein-Westfalen anzupassen.

zu Nr. 8

Soweit Anwartschaften auf freiwilligen Beitragszahlungen beruhen, setzt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach der bisherigen Regelung zusätzlich voraus, dass insgesamt mindestens 36 freiwillige Beiträge geleistet worden sind. Diese zusätzliche Voraussetzung kann dazu führen, dass Hinterbliebene keinen Rentenanspruch haben und zugleich auch kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht, weil zwar das Mitglied eine Anwartschaft erworben hat, diese aber nicht auf mindestens 36 freiwilligen Beiträgen beruht. Eine Beitragsrückerstattung wäre in diesem Fall ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 4 der Satzung nicht vorliegen. Daneben können freiwillige Beiträge verloren gehen, weil zwar eine allein auf Pflichtbeiträgen beruhende Anwartschaft des Mitglieds und der Hinterbliebenen besteht, freiwillige Beiträge, deren Anzahl unter 36 liegt, jedoch bei der Berech-

nung der Rente unberücksichtigt bleiben müssten. Diese unterschiedlichen Rechtsfolgen bei der Leistung von Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen sind sachlich nicht gerechtfertigt. Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente soll vielmehr allein davon abhängen, ob das Mitglied eine Anwartschaft erworben hat, also 30 Monate Beiträge in Höhe des Pflichtbeitrages erbracht wurden und davon mindestens 12 Monate als Mitglied des Landtags.

zu Nr. 9

Die nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages Beihilfeberechtigten haben die Möglichkeit, auf ihren dortigen Beihilfeanspruch zu verzichten. Das Abgeordnetengesetz Nordrhein-Westfalen regelt jedoch, dass der Anspruch ruht, wenn ein Anspruch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem anderen Landesparlament besteht. Wenn von der Verzichtsmöglichkeit im Abgeordnetengesetz des Bundestages, auf das auch das Europaabgeordnetengesetz verweist, Gebrauch gemacht wird, besteht jedoch ein solcher anderer Beihilfeanspruch nicht mehr, sodass in diesem Fall wieder Beihilfeleistungen vom Landtag Nordrhein-Westfalen bezogen werden können. Zur Klarstellung bedarf die entsprechende Vorschrift in Nordrhein-Westfalen einer Ergänzung.

zu Nr. 10

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist am 01.01.2009 durch die Zusammenführung des ehemaligen Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW) mit den Gemeinsamen Gebietsrechenzentren (GGRZ) Hagen, Köln und Münster entstanden. Die Gesetzesformulierung muss dementsprechend angepasst werden.

zu Nr. 11

Die Erforderlichkeit einer Annahmeerklärung für den Mandatserwerb nach einer Landtagswahl ist seit der Änderung des Landeswahlgesetzes durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.2) entfallen; an dessen Stelle tritt die Feststellung durch den Kreis- bzw. Landeswahlausschuss. Lediglich im Falle der Listennachfolge bleibt die Annahmeerklärung der Wahl für den Mandatserwerb erforderlich. § 18 AbgG knüpft den Erwerb des Anspruchs verschiedener Leistungen für neu gewählte Abgeordnete noch an die Annahme der Wahl und damit an die alte Rechtslage im Landeswahlgesetz.

Um der Änderung des Landeswahlgesetzes Rechnung zu tragen, muss sich der Zahlungsbeginn, der wie bisher vor Beginn der Mitgliedschaft im Landtag liegen soll, stattdessen nunmehr nach dem Termin der Feststellung der Wahl richten. Der Anspruch auf Beihilfe bzw. den Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsteht ebenfalls mit Feststellung der Wahl. Außerdem werden die Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wie in der Vergangenheit erst ab Beginn der Mitgliedschaft im Landtag übernommen.

zu Nr. 12

Für den Fall der Auflösung des Landtags enthält § 18 Abs. 4 besondere Zahlungsvorschriften. Die Abgeordnetenbezüge werden bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Neuwahl stattfindet. Die Beitragspflicht für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen beginnt allerdings erst mit Beginn der Mitgliedschaft im Landtag bzw. endet bereits zum Ende des Monats, in dem diese Mitgliedschaft endet. Daher entstehen Ansprüche auf Abgeordnetenbezüge sowohl vor Beginn als auch nach Ende der Mitgliedschaft im Landtag, für die keine Beitragspflicht besteht. Für den Zeitraum vor Beginn der Mitgliedschaft im Landtag hat infolgedessen § 18 Abs. 1 AbgG eine Kürzung um die Anteile an den Abgeordnetenbezügen angeordnet, die auf die Beiträge für das Versorgungswerk entfallen würden. Aus gleichen Gründen ist der Anspruch auf die Abgeordnetenbezüge ab

dem Ende des Monats, in dem diese Mitgliedschaft endet, um die auf die Beiträge entfallenden Bezüge zu reduzieren.

Die Bezugsdauer der Abgeordnetenbezüge ist nicht identisch mit dem Anspruch auf Beihilfe bzw. dem Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Während nach dem AbgG NRW der Anspruch auf die Abgeordnetenbezüge mit der Feststellung der Wahl entsteht und mit dem Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, beendet ist, sieht das AbgG NRW einen Anspruch auf Beihilfe bzw. auf Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen lediglich für den Zeitraum vor der Konstituierung des Landtags, nicht jedoch für den Zeitraum nach dem Ausscheiden vor. Auch die Regelung im Falle der Auflösung des Landtags sieht keinen Anspruch auf Vorsorge für den Krankheitsfall bis zum Ende der Zahlung der Abgeordnetenbezüge vor. Diese Lücken im Krankenversicherungsschutz sind durch die Aufnahme des § 13 in die Regelungen der Dauer der Zahlung der Abgeordnetenbezüge in den Absätzen 1 und 4 des § 18 zu schließen.

zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung. Durch Änderung der Beamtengesetze hat sich die Verweisung geändert und muss angepasst werden.

zu Nr. 14

Redaktionelle Änderung. Durch Änderung der Beamtengesetze hat sich die Verweisung geändert und muss angepasst werden.

zu Nr. 15

Nach Inkrafttreten des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder – TvL - ist die Terminologie für die bisherigen „Angestellten“ des Landes geändert worden. Die korrekte Bezeichnung lautet nun „Beschäftigte“. Dementsprechend soll die Vorschrift redaktionell angepasst werden.

zu Nr. 16

siehe Erläuterung zu Nr. 1

Darüber hinaus sind nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2009 (1 BvR 1164/07) eingetragene Lebenspartnerschaften im Hinblick auf die Hinterbliebenenversorgung wie Ehen zu behandeln. Die Verfassungsbeschwerde betraf die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Die Regelung zur Hinterbliebenenrente in der Satzung der VBL (§ 38 VBLS) führte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Versicherten, die verheiratet sind, und solchen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ein verheirateter Versicherter hat als Teil seiner eigenen zusatzrentenrechtlichen Position eine Anwartschaft darauf, dass im Falle seines Versterbens sein Ehegatte eine Hinterbliebenenversorgung erhält. Ein Versicherter, der eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, erlangte eine solche Anwartschaft für seinen Lebenspartner nicht. Derselbe Regelungsunterschied findet sich auch in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen von 1979. Diese Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt. Demzufolge müssen und sollen auch eingetragene Lebenspartner und –partnerinnen Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach altem Recht geltend machen können.

Voraussetzung für den Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld ist, dass der überlebende Ehegatte nicht wieder geheiratet hat. Aufgrund der bisher noch nicht erfolgten Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe löste die Begründung einer Lebenspartnerschaft durch die Witwe oder den Witwer eines (ehemaligen) Mitglieds des Landtags bisher kein Entfallen der Witwen- bzw. Witwerversorgung aus. Die rückwirkende Gleichstellung

von Lebenspartnerschaft und Ehe würde dazu führen, dass bei Begründung einer Lebenspartnerschaft in der Vergangenheit ein aus einer vorhergehenden Ehe bestehender Witwen- bzw. Witwerversorgungsanspruch rückwirkend entfällt. In der Vergangenheit gezahlte Versorgungsbezüge müssten zurückgefordert werden. Diese belastende Rückwirkung wäre verfassungsrechtlich bedenklich, daher erfolgt ein Entfallen der Ansprüche für die Zukunft.

zu Nr. 17

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall als Teil der zivilrechtlichen Scheidungsfolgenregelung, der bisher in mehreren Gesetzen seine Grundlage hatte, zusammengefasst und neu geregelt. Kernbestandteil ist das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG), das zum 01.09.2009 in Kraft getreten ist. Darauf aufbauend hat der Bundestag für seine Mitglieder in § 25 AbgG BT eine eigene Regelung geschaffen. Infolge dieser Neuregelung ist die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Versorgungsausgleiches für die Personen, die Leistungen nach den Abgeordnetengesetzen der Länder erhalten, entfallen. Die Neuregelung auf Bundesebene macht es daher erforderlich, dass die Abgeordnetengesetze der Länder anzupassen sind, falls eine Durchführung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall nach den allgemeinen Vorschriften nicht als ausreichend angesehen wird. Dies ist bereits teilweise geschehen für die neu erworbenen Ansprüche gegen das Versorgungswerk. Hierzu sind ergänzende Vorschriften in die Satzung aufgenommen worden. Einige grundlegende Festlegungen fehlen jedoch noch, die durch entsprechende Anwendung des neuen § 31 a getroffen werden müssen.

Soweit Ansprüche auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, bestehen, werden diese von den Regelungen für das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags nicht erfasst. Die Inhaber dieser Ansprüche bedürfen daher einer eigenen, umfangreicheren Regelung. Dies gilt auch für die Rentenansprüche gegenüber der Hilfskasse beim Landtag, deren Berechnungssystem dem System der Altersentschädigung entspricht. Die Vorschriften können daher übertragen werden.

Die externe Teilung, das System, das in der Vergangenheit anzuwenden war, stellt nun die Ausnahme dar. Regelfall ist die interne Teilung, die dazu führt, dass sich bei Scheidung und Versorgungsausgleich die Zahl der Versorgungsempfänger verdoppelt. Vermieden werden können dadurch jedoch unterschiedliche Steigerungsraten der behaltenen und der übertragenen Versorgungsanteile. Zur Vermeidung von Unklarheiten und um eine gleichmäßige Auslegung durch die Gerichte zu erreichen, ist es empfehlenswert, die interne Teilung ausdrücklich anzuordnen, zumal sich auch der Bundestag hierfür entschieden hat. Auch das Versorgungswerk hat die interne Teilung eingeführt.

Darüber hinaus empfiehlt sich die Einführung der unmittelbaren Bewertung. Diese ist insbesondere dann anzuwenden, wenn für die Höhe der Versorgung z.B. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem bestimmend ist, was bei der Abgeordnetenversorgung der Fall ist. Daher hat auch der Bundestag sie für seine Mitglieder zugrunde gelegt.

Es muss für den Fall, dass während der Ehezeit die vorgeschriebene Mindestmitgliedschaft von acht Jahren nicht erreicht wird bzw. die ersten acht Jahre der Mitgliedschaft im Landtag nur zeitweise in die Ehezeit fallen, eine eigenständige Regelung geschaffen werden. In diesem Fall wird für die ersten acht Jahre der Mitgliedschaft im Landtag für jedes Jahr der Ehezeit ein Achtel der Mindestaltersentschädigung zugrunde gelegt.

Da der Ausgleich im Wege der internen Teilung erfolgen soll, muss klargestellt werden, wann für den Ausgleichsberechtigten ein Anspruch entsteht. Das erfordert eine Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Altersentschädigung, Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenversorgung. Die Tatbestandsmerkmale der Abgeordnetengesetze sind hierfür nicht geeignet, da sie z. B. eine Mindestmitgliedschaft vorsehen oder die Altersgrenze von der Mitgliedschaftsdauer abhängig machen etc. Sie legen also Faktoren zugrunde, die auf geschiedene Ehepartner nicht zutreffen können. Es wird

daher festgelegt, dass die Leistungsvoraussetzungen des gesetzlichen Alterssicherungssystems gelten, dem der Ausgleichsberechtigte angehört. Gehört er keinem solchen System an, gelten diejenigen der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 25a Abs. 2 AbgG BT i. v. m. § 2 Abs. 3 Bundesversorgungsteilungsgesetz - ab 1.9.09). Dies wird als einfache, eindeutige und sinnvolle Regelung angesehen.

Da sich im Laufe der Zeit die Höhe der Abgeordnetenentschädigung, der Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung ändern wird, ist eine Regelung erforderlich, wie die Anpassung bei den übertragenen Anrechten und den Kürzungsbeträgen erfolgt. Für die Versorgung wird dabei auf den in § 31 Abs. 2 festgelegten Bemessungssatz Bezug genommen. Anhand dieses Bemessungssatzes lässt sich der Bemessungsbetrag errechnen. Die übertragenen Anrechte und die Kürzungsbeträge lassen sich unschwer als Prozentsatz dieses Bemessungsbetrages festsetzen und sind damit automatisch dynamisiert.

zu Nr. 18

Die derzeit amtierende erste Vertreterversammlung wurde bis zur Mitte der 15. Wahlperiode gewählt. Die Neuregelung des § 10 Abs. 4 AbgG sieht die Wahl der nachfolgenden Vertreterversammlung für den Beginn der Wahlperiode und eine Fortführung der Amtsdauer der bestehenden Vertreterversammlung vor, was zu einer unzulässigen Verlängerung der Amtszeit der ersten Vertreterversammlung bis zum Beginn der 16. Wahlperiode führen würde. Daher ist übergangsweise eine zweite Vertreterversammlung mit verkürzter Amtsdauer von der Mitte der 15. Wahlperiode bis zum Beginn der 16. Wahlperiode zu wählen.

Für den Fall der Auflösung des Landtags vor der Wahl einer zweiten Vertreterversammlung wird eine Regelung getroffen, die in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 AbgG eine Beendigung der Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode vorsieht.

Artikel II

zu Nr. 1

Das Fraktionsgesetz verweist bei der Zuweisung der Geldleistung an die Fraktionen auf den Haushaltsplan, ohne zu bestimmen, ob die in den Haushaltsvermerken genannten Beträge oder die Haushaltsansätze maßgeblich sind. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 FraktG stellt klar, dass die Höhe des Grundbetrags, des Betrags für jedes Fraktionsmitglied und Oppositionszuschlag jeweils im Haushalt festgesetzt wird und bei Veränderungen in der Zusammensetzung des Landtags oder der Rolle der Fraktion als Regierungs- oder Oppositionsfraktion den Maßstab bildet. Die Neuregelung führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nr. 2

Das Fraktionsgesetz sieht in § 6 Satz 3 vor, dass Gegenstände, die aus Geldleistungen gemäß § 3 FraktG beschafft wurden zu kennzeichnen sind und soweit sie einen Wert von 410 EUR übersteigen in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen sind. Die Kennzeichnungspflicht für Gegenstände mit einem Wert bis zu 410 EUR bedeutet einen hohen Aufwand für die Fraktionen ohne das damit ein nennenswerter Nutzen bei der Kontrolle der Fraktionsfinanzierung verbunden wäre. Da bislang keine Wertuntergrenze bei der Kennzeichnung vorgesehen ist, ergeben sich zudem große Probleme bei der praktischen Umsetzung. Daher wird diese Pflicht für Gegenstände unter 410 EUR aufgehoben

Zu Nr. 3

§ 7 Abs. 6 FraktG sieht vor, dass die Geldleistungen zwingend zurückzuhalten sind, wenn die Fraktion mit der Vorlage der geprüften Rechnung in Verzug sind. Dies kann zu unbilligen

Härten führen, wenn die Fraktionen den Verzug nicht zu vertreten haben. Hierfür hat es in der Vergangenheit Beispiele gegeben, etwa der Tod oder die schwere Erkrankung von Wirtschaftsprüfern oder für die Finanzangelegenheiten einer Fraktion verantwortlichen Personen. Daher soll dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags Ermessen eingeräumt werden, um angemessene Entscheidungen im Einzelfall treffen zu können.

Artikel III

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Norbert Römer
und Fraktion

Karl-Josef Laumann
und Fraktion

Reiner Priggen
und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
und Fraktion

Bärbel Beuermann
Wolfgang Zimmermann
und Fraktion